
Datum: 18.09.1992
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 6. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 6 U 45/92
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1992:0918.6U45.92.00

Vorinstanz: Landgericht Bochum, 12 O 166/91
Schlagworte: Schlagwort; Verwechslungsfähig;
Normen: SCHLAGWORT; VERWECHSLUNGSFÄHIG;

Leitsätze:

"VUBI" als Schlagwort für einen Verband, in dem unabhängig betragende Ingenieurfirmen zusammengeschlossen sind, genießt auch ohne Verkehrsgeltung den Schutz des § 16 Abs. 1 UWWG. Das Kürzel "VUBI" ist verwechslungsfähig mit der Buchstabenfolge "UDI" (Abkürzung von "Union Deutscher Ingenieurbüros"), deren sich ein konkurrierender Verband bedient.

Tenor:

Die Berufung des Beklagten gegen das am 6. November 1991 verkündete Urteil der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Bonn - 12 O 166/91 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Beklagte verurteilt wird, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 100.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr, insbesondere in Schreiben und Vordrucken, die Buchstabenkombination "UDI" als Teil seiner Bezeichnung - wie nachstehend in Ablichtungen wiedergegeben - zu verwenden: Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beklagten auferlegt. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beschwer des Beklagten wird auf 50.000,00 DM festgesetzt.

Tatbestand:

##blob##nbsp;	3
Der Kläger vertritt als Dachverband die wirtschaft-lichen Interessen unabhängig beratender Ingenieur-firmen. Er führt seit Mitte der 60er Jahre den Vereinsnamen "Verband unabhängig beratender Ingeni-eurfirmen e.V.". Ausweislich der in der Berufungsinstanz als Anlagen vorgelegten Geschäftsunterlagen bezeichnet sich der Kläger spätestens seit 1974 mit "VUBI" zusätzlich zu dem Vereinsnamen und wird seit dieser Zeit von Dritten im geschäftlichen Verkehr so bezeichnet. Der abkürzende Zusatz "VUBI" ist erst seit Mitte 1990 im Vereinsregister des Amtsge-richts Bonn eingetragen.	4
##blob##nbsp;	5
Der Beklagte ist ein mit dem Kläger konkurrierender Verband, der sich an den gleichen Personenkreis, die freien Ingenieure, wendet. Er verwendet bei seiner Geschäftstätigkeit - wie in den vorgelegten geschäftlichen Unterlagen - das Kürzel "UDI" in	6
##blob##nbsp;	7
Verbindung mit der namensmäßigen Bezeichnung "Union Deutscher Ingenieurbüros" oder in besonderer Her-vorhebung zu dieser.	8
##blob##nbsp;	9
Der Beklagte ist ein "Tochterverband" des "Union beratender Ingenieure e.V.", mit dem der Kläger einen Vorprozeß - 12 O 72/88 - vor dem Landgericht Bonn geführt hat. In diesem Verfahren hat sich der "Union beratender Ingenieure e.V." in einem gerichtlichen Vergleich verpflichtet, nicht mehr die Bezeichnung "UBI", sondern nur noch die Kürzel "U.B.I.-D." oder "U.B.I.D." zu verwenden.	10
##blob##nbsp;	11
Mit Schreiben vom 22. April 1991 hat der Kläger den Beklagten erfolglos abgemahnt, es zu unterlassen, das Kürzel "UDI" im Zusammenhang mit seiner Tätig-keit zu verwenden.	12
##blob##nbsp;	13
Der Kläger hat behauptet, der Beklagte existiere erst seit Anfang 1991; zumindest habe er - der Klä-ger - im Februar 1991 erstmals von der Existenz des Beklagten erfahren.	14
##blob##nbsp;	15
Das Kürzel "VUBI", das der Kläger seit mindestens 14 Jahren benutze, habe sich sowohl in Verbindung mit dem Vereinsnamen, als auch in Alleinstellung im Geschäftsverkehr durchgesetzt.	16
##blob##nbsp;	17
Der Kläger hat die Ansicht vertreten, das Wort "VUBI" sei ohne weiteres aussprechbar und habe den Klang eines "normalen" Wortes. Das Kürzel "UDI" sei	18
##blob##nbsp;	19
	20

in hohem Maße mit der Bezeichnung "VUBI" verwechs-lungsfähig. Im Hinblick auf das prioritätsältere Recht des Klägers sei der Beklagte unterlassungs-pflichtig.

##blob##nbsp; 21

Der Kläger hat beantragt, 22

##blob##nbsp; 23

##blob##nbsp; 24

##blob##nbsp; 25

den Beklagten zu verurteilen, es bei Mei-dung eines Ordnungsgeldes, dessen Höhe in das26 Ermessen des Gerichts gestellt wird, ersatzweise gegen Ordnungshaft, zu ver-hängen gegen den Vorstandsvorsitzenden des Beklagten, zu unterlassen, im Zusam-menhang mit seiner Tätigkeit, insbesonde-re in Schreiben und Vordrucken, die Buch-stabenkombination "UDI" als Teil seiner Bezeichnung zu verwenden.

##blob##nbsp; 27

Der Beklagte hat beantragt, 28

##blob##nbsp; 29

die Klage abzuweisen. 30

##blob##nbsp; 31

Er hat behauptet, er betätige sich unter der Be-zeichnung "UDI" bereits seit dem Jahre 1988. 32

##blob##nbsp; 33

Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, das Kürzel "VUBI" stelle eine unaussprechliche 34 Buchstabenzu-sammenstellung dar, die nicht als Name anzusehen sei. Eine Verkehrsgeltung habe das Kürzel nicht. Zwischen den Bezeichnungen "VUBI" und "UDI" bestehe im übrigen auch keine Verwechslungsgefahr, da die

##blob##nbsp; 35

Anzahl der Buchstaben nicht übereinstimme und das Kürzel des Klägers zudem mit 36 einem Konsonanten be-ginne. Dabei sei zu berücksichtigen, daß sich beide Parteien an Fachleute wendeten, die zwischen beiden Organisationen zu unterscheiden wüßten.

##blob##nbsp; 37

Schließlich ist der Beklagte der Auffassung gewe-sen, daß ein etwaiger 38 Unterlassungsanspruch ver-wirkt sei, da der Kläger die Benutzung des Kürzels "UDI" seit 1988 geduldet habe.

##blob##nbsp; 39

40

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Vorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze verwiesen.

##blob##nbsp; 41

Durch Urteil vom 6. November 1991 hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Bonn der Klage stattgegeben. Die Entscheidung ist im wesentlichen damit begründet, daß ein Unterlassungsanspruch aus § 12 BGB bestehe, da die Bezeichnung "VUBI" aussprechbar und namensfähig sei und der Kläger diese Bezeichnung aktiv jedenfalls seit Mitte der 80er Jahre auch nach außen hin führe. Zwischen beiden Bezeichnungen bestehe auch eine Verwechslungsgefahr, da das Klangbild beider Namen durch die dominierenden Vokale U und I überaus ähnlich sei. 42

##blob##nbsp; 43

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen. 44

##blob##nbsp; 45

##blob##nbsp; 46

##blob##nbsp; 47

Gegen das ihm am 11. November 1991 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit einem am 11. Dezember 1991 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese nach entsprechender Verlängerung der Begründungsfrist mit einem am 13. März 1992 eingegangenen Schriftsatz begründet. 48

##blob##nbsp; 49

Der Beklagte wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen. Er behauptet darüber hinaus, der Kläger verwende die Bezeichnung "VUBI" nicht anstelle des Vereinsnamens, sondern lediglich als Klammerzusatz. Außerdem benutze er häufig statt des Kürzels "VUBI" die Buchstabenkombination "V.U.B.I.". 50

##blob##nbsp; 51

Der Beklagte ist der Ansicht, diese Buchstabenkombination sei weder nach § 12 BGB noch gemäß § 16 UWG schutzfähig, da durch die Trennung der Buchstaben durch Punkte das Kürzel nicht aussprechbar sei. Einen Namensschutz könne die Bezeichnung nur erlangen, wenn sie schlagwortartig herausgestellt sei. Schließlich bestehe auch keine Verwechslungsgefahr mit der Abkürzung "UDI", da sich die Konsonanten zwischen den Vokalen deutlich unterscheiden und "VUBI" zudem mit einem Konsonanten beginne. 52

##blob##nbsp; 53

Er macht weiterhin geltend, der Senat gehöre nicht zu den angesprochenen Verkehrskreisen; die angesprochenen Ingenieurfirmen wüßten ohne weiteres zwischen den Abkürzungen zu unterscheiden. 54

##blob##nbsp; 55

##blob##nbsp; 56

##blob##nbsp;	57
Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Beklagten wird auf die Berufungsbegründungsschrift vom 13. März 1992 sowie die Schriftsätze vom 7. April und 1. Juli 1992 nebst Anlagen Bezug ge-nommen.	58
##blob##nbsp;	59
Der Beklagte beantragt,	60
##blob##nbsp;	61
unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.	62
##blob##nbsp;	63
Der Kläger beantragt,	64
##blob##nbsp;	65
##blob##nbsp;	66
##blob##nbsp;	67
die Berufung des Beklagten mit der Maßga-be zurückzuweisen, daß der Beklagte verur-teilt wird, es bei Meidung eines Ordnungs-geldes bis zu 100.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, zu unter-lassen, im geschäftlichen Verkehr, insbe-sondere in Schreiben und Vordrucken, die Buchstabenkombination "UDI" als Teil sei-ner Bezeichnung - wie im Urteilstenor in Ablichtungen wiedergegeben - zu verwenden.	68
##blob##nbsp;	69
Der Kläger wiederholt und ergänzt sein erstinstanz-liches Vorbringen. Er verteidigt das angefochtene Urteil und behauptet, er benutze die Bezeichnung "VUBI" in Alleinstellung oder Hervorhebung als Abkürzung zum vollen Verbandsnamen, ohne daß die Buchstaben durch Punkte getrennt würden. Soweit in einzelnen Schriftstücken auch die Kurzbezeichnung	70
##blob##nbsp;	71
in der Form von "V.U.B.I." auftrete, handele es sich um Schreiben ausländischer Personen oder Orga-nisationen.	72
##blob##nbsp;	73
Er ist der Ansicht, eine Verwechslungsgefahr beste-he vom Klang- und vom Schriftbild her und - soweit auf "I" für Ingenieurbüros und Ingenieurfirmen abgestellt werde - sogar vom Sinngehalt her. Eine Verwechslungsgefahr ergebe sich auch deshalb, weil er sich wegen der breiten Öffentlichkeitsarbeit nicht nur an Fachkreise, sondern an die Allgemein-heit wende.	74
##blob##nbsp;	75
Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Klägers im Berufungsrechtszug wird auf die Beru-fungserwiderungsschrift vom 11. Juni 1992 sowie auf den Schriftsatz	76

vom 25. Juni 1992 nebst Anlagen Be-zug genommen.

###blob###nbsp;	77
Der nicht nachgelassene Schriftsatz vom 24. Ju-li 1992 hat vorgelegen.	78
###blob###nbsp;	79
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :	80
###blob###nbsp;	81
Die Berufung des Beklagten ist zulässig, sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.	82
###blob###nbsp;	83
Das Landgericht hat dem Unterlassungsbegehren des Klägers zu Recht entsprochen. Der Beklagte hat	84
###blob###nbsp;	85
es zu unterlassen, die Buchstabenfolge "UDI" in Verbindung mit der namensmäßigen Bezeichnung "Union Deutscher Ingenieurbüros", gleichviel ob im Fließ-text der namensmäßigen Bezeichnung "Union Deutscher Ingenieurbüros - UDI" oder in besonderer Heraus-stellung und/oder Hervorhebung zu dieser zu unter-lassen, denn in der konkreten Benutzung der Buch-stabenkombination "UDI" besteht Verwechslungsgefahr im Sinne des § 16 Abs. 1 UWG zu der vom Kläger be-nutzten Bezeichnung "VUBI".	86
###blob###nbsp;	87
Entgegen der Ansicht des Beklagten ist die Ab-kürzung "VUBI" des Klägers nach § 16 Abs. 1 UWG schutzfähig, da solche Namensteile, Abkürzungen und Schlagworte namens- und wettbewerbsrechtlichen Schutz analog §§ 12 BGB, 16 Abs. 1 UWG erlangen können. Diese sind auch ohne Verkehrsdurchsetzung als schutzfähig anzusehen, wenn sie nur von Hause aus namensmäßige Kennzeichnungskraft haben (Baum-bach/Hefermehl, 16. Aufl., § 16 Rdnr. 129). Eine solche Kennzeichnungskraft ist dann gegeben, wenn die Bezeichnung unterscheidungskräftig und geeignet ist, bei der Verwendung im geschäftlichen Verkehr ohne weiteres als Name des Unternehmens oder der Organisation zu wirken (BGH GRUR 1985, 461, 462 -"Gefa/Gewa" m.w.N.). Nur soweit es sich um aus sich heraus nicht verständliche Buchstabenzusammen-stellungen handelt, die kein aussprechbares Wort ergeben, bedürfen sie in aller Regel zur Erlangung des Schutzes im Sinne des § 16 Abs. 1 UWG der Ver-kehrsdurchsetzung (BGH GRUR 1979, 470 -"RBB/RBT").	88
###blob###nbsp;	89
Ist dagegen die Bezeichnung, wie vorliegend "VUBI", aussprechbar und liegt es außerdem nach den Um-ständen nahe, daß sie als Abkürzung einer längeren Organisationsbezeichnung gebildet ist, so wird sie vom Verkehr auch als namensmäßiger Hinweis auf eine Organisation aufgefaßt, wenn sie wie eine Personen- oder Sachbezeichnung verwendet wird. Dies folgt - wie das Landgericht zu Recht herausgestellt hat - aus der Gewohnheit, längere Bezeichnungen durch Abkürzungen zu ersetzen, die die Unternehmensbe-zeichnung einprägsamer machen und ihren Gebrauch erleichtern (BGH GRUR 1985, 461, 462 -"Gefa/Gewa"; BGH GRUR 1982, 420, 423 -"BBC/DDC").	90

##blob##nbsp;	91
Angesichts dieser dem Verkehr bekannten Übung wäre es erfahrungswidrig, aussprechbaren Abkürzungen, wie der Beklagte meint, nur dann den Schutz des § 16 Abs. 1 UWG zuzubilligen, wenn sie als Phantasiaewort im Sinne eines Schlagwortes erscheinen (BGH GRUR 1985, 461, 462 -"Gefa/Gewa").	92
##blob##nbsp;	93
Gegen die Schutzzfähigkeit der Abkürzung "VUBI" spricht auch nicht, daß der Kläger diese Abkürzung in Einzelfällen als Klammerzusatz insbesondere für seine ausländische Bezeichnung benutzt. Im Inland wird nach den von den Parteien vorgelegten Unterla-gen die Bezeichnung "VUBI" lediglich im Fließtext der namensmäßigen Bezeichnung oder in besonderer Herausstellung zu dieser verwandt. Ebenso ist die Schutzzfähigkeit nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Buchstaben der Bezeichnung "VUBI" durch Punkte	94
##blob##nbsp;	95
getrennt werden und damit das Wort nicht aussprech-bar wird. Zwar hat der Beklagte vorgetragen, daß sich der Kläger im Inland selbst mit "V.U.B.I." bezeichnet; durch die von ihm vorgelegten Unterla-gen wird diese Behauptung jedoch nicht erhärtet. Im Gegenteil ergibt sich aus ihnen - in Übereinstim-mung mit dem Vortrag des Klägers -, daß es sich lediglich um Schreiben ausländischer Organisationen oder Personen handelt, die in ihren Anschreiben an den Kläger diese Bezeichnung verwenden, während die Schreiben oder Broschüren des Klägers selbst stets mit der Bezeichnung "VUBI" versehen sind.	96
##blob##nbsp;	97
Der Kläger verwendet diese Abkürzungen auch im Geschäftsverkehr. Hierfür spricht nach der Lebens-erfahrung schon eine tatsächliche Vermutung, da der Zweck eines Zusammenschlusses von Berufsgruppen in einer Vereinigung stets darauf gerichtet ist, die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu för-dern (Großkommentar/Teplitzky § 16 Rdnr. 3 m.w.N.).	98
##blob##nbsp;	99
Die Benutzung der Abkürzung "UDI" im Rahmen des Gesamtnamens des Beklagten sowohl im Fließtext als auch in besonderer Hervorhebung ist geeignet, Verwechslung zwischen den Parteien herbeizuführen. Aus der Sicht eines nicht unbeachtlichen Teils der angesprochenen Verkehrskreise wird zumindest ange-nommen, daß zwischen den Parteien wirtschaftliche und organisatorische Zusammenhänge und Verflechtun-gen bestehen, wenn nicht sogar ein Irrtum über die Identität hervorgerufen wird. Dies gilt sowohl un-	100
##blob##nbsp;	101
ter optischen als auch unter akustischen Gesichtspunkten. Dabei kann es dahinstehen, ob es bereits zu einer Verwechslung gekommen ist, da allein die mögliche Fehlvorstellung bei einem nicht uner-heblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise ausreicht (Großkommentar/Teplitzky § 16 Rdnr. 319, 374). Maßgebend ist der Gesamteindruck der Bezeich-nung auf den flüchtigen Durchschnittsbetrachter, wobei von den übereinstimmenden Bestandteilen des Zeichens auszugehen ist.	102
##blob##nbsp;	103

Zwar ist dem Beklagten zuzugestehen, daß die Bezeichnung "VUBI" nur eine geringe Kennzeichnungs-kraft besitzt. Solche Buchstabenkombinationen haben in der Regel schon von Hause aus nur eine schwache Kennzeichnungskraft und dementsprechend einen ge-ringen Schutzzumfang, weil ihnen Eigentümlichkeiten in klanglicher, schriftbildlicher oder begriffli-cher Hinsicht abzugehen pflegen, weil sie in der Regel als in sich sinnfreie Abkürzungen erkannt werden und weil derartige Firmen- oder Verbands-bezeichnungen dem Verkehr häufig begegnen (BGH GRUR 1985, 461, 462 -"Gefa/Gewa"). Ob und inwieweit sich dieser enge Schutzbereich auf verwechslungsfä-hige Bezeichnungen erstreckt, hängt von der Eigen-art und Unterscheidungskraft der - im Verkehr nicht durchgesetzten - Bezeichnung und von den sonstigen Umständen, insbesondere davon ab, ob und welche Entfernung die beiderseitigen Tätigkeitsbereiche aufweisen.	104
##blob##nbsp;	105
##blob##nbsp;	106
##blob##nbsp;	107
Beide Parteien gehören derselben Branche an, sie richten sich an die selben Verkehrskreise, die un-abhängig beratenden Ingenieurbüros oder Ingenieur-firmen. Beide Parteien sind auch auf dem gleichen Gebiet tätig, denn sie wollen die wirtschaftlichen Interessen dieser Verkehrskreise, um deren Mit-gliedschaft sie werben, nach außen hin vertreten.	108
##blob##nbsp;	109
Darüber hinaus sind die beiden Bezeichnungen klang-lich und schriftbildlich verwechselbar.	110
##blob##nbsp;	111
Die akustische Verwechslungsfähigkeit ergibt sich schon daraus, daß im Vordergrund beider Abkürzungen die Vokale stehen, die bei beiden Bezeichnungen übereinstimmen, wobei sie auch noch in der gleichen Reihenfolge verwendet werden. Der verwechselbare akustische Eindruck wird auch noch dadurch ver-stärkt, daß beide Abkürzungen verhältnismäßig kurz sind. Auch ist bei beiden Abkürzungen der Sprech-rhythmus und der Endbuchstabe, dem als Vokal eine besondere Bedeutung zukommt, übereinstimmend. Die unterschiedlichen Konsonanten begründen infolge der Einbettung der Konsonanten zwischen den identischen Vokalen U und I und wegen ihrer Klangnähe keine ins Gewicht fallende Abweichung. Dagegen spricht auch nicht, daß sich beide Parteien üblicherweise nur an Fachkreise wenden, die sorgfältiger als der normale Verkehr auf die einzelnen Unterschiede ach-ten könnten. Auch Fachkreise können Kennzeichnungen dann verwechseln, wenn diese - wie im vorliegenden Fall - durch die starke klangliche Annäherung ein-	112
##blob##nbsp;	113
ander sehr ähnlich sind. Dies gilt umsomehr, wenn es um die Frage der klanglichen Verwechslungsfähig-keit geht, weil die Klangwirkung besonders flüchtig ist und vom Hörer meist nicht beliebig oft aufge-nommen und vertieft werden kann.	114
##blob##nbsp;	115
	116

Die Bezeichnungen sind auch bildlich verwechselbar, da beide mit großen Buchstaben geschrieben werden. Hinzukommt, daß zwei von drei Buchstaben (U, I) der Abkürzung des Beklagten mit den Buchstaben der Abkürzung des Klägers übereinstimmen. Darüber hinaus weisen diese auch noch die gleiche Reihenfolge auf (zunächst U und dann I). Der Unterschied zwischen den beiden Konsonanten, die zwischen den Vokalen eingebettet sind (D und B) weisen keine signifikanten Verschiedenheiten auf. Hinter diesen Übereinstimmungen muß die Tatsache, daß die Bezeichnung des Klägers als Anfangsbuchstaben ein V aufweist, zurücktreten.

##blob##nbsp; 117

Die klangliche und bildliche Verwechselbarkeit wird durch das Fehlen eines allgemein verständlichen Sinngehalts noch verstärkt. 118

##blob##nbsp; 119

Diese Feststellungen kann der Senat in Übereinstimmung mit dem Landgericht - entgegen der Auffassung des Beklagten - auch aus eigener Lebenserfahrung und Sachkunde treffen, obwohl die Mitglieder des Senates nicht zu den üblicherweise angesprochenen Verkehrskreisen zählen. Zum einen werden nicht ausschließlich Fachkreise angesprochen, da die Par- 120

##blob##nbsp; 121

teien aufgrund einer breiten Öffentlichkeitsarbeit auch die Allgemeinheit ansprechen wollen; zum anderen ist zur Beurteilung der Verwechslungsgefahr zwischen beiden Bezeichnungen nicht eine fachspezifische Vorbildung erforderlich. Gerade die freien Ingenieurbüros oder Ingenieurfirmen, die nicht Mitglieder in den Organisationen der Parteien sind und um die beide Parteien insbesondere werben, können leicht durch die klangliche und bildliche Verwechselbarkeit zu einer Fehlvorstellung geführt werden. 122

##blob##nbsp; 123

Der Kläger ist auch Inhaber des prioritätsälteren Rechts, da er die von ihm in Anspruch genommene Bezeichnung jedenfalls zeitlich früher verwendet hat als der Beklagte. Eine Eintragung in das Vereinsregister - die inzwischen erfolgt ist - war hierfür nicht erforderlich. Der Kläger verwendete die Abkürzung "VUBI" unstreitig bereits vor der Gründung der Beklagten, die nach eigenem - bestrittenen - Vortrag erst seit 1988 existiert. Ausweislich der von den Parteien vorgelegten Unterlagen nutzt der Kläger die Bezeichnung "VUBI" bereits seit Mitte der 70er Jahre, jedenfalls aber seit Anfang der 80er Jahre. 124

##blob##nbsp; 125

Der Anspruch des Klägers auf Unterlassung ist auch nicht - wie der Beklagte meint - verwirkt. Das folgt schon daraus, daß der Beklagte zum Vorliegen der Voraussetzungen einer Verwirkung außer dem Zeitelement keine weiteren Umstände vorgetragen hat. 126

##blob##nbsp; 127

##blob##nbsp; 128

##blob##nbsp; 129

130

Nach allem ist der Unterlassungsanspruch des Klägers aus § 16 Abs. 1 UWG begründet. Insoweit kann es dahinstehen, ob sich ein Unterlassungsanspruch auch aus § 12 BGB oder gar ein vertraglicher Anspruch aus dem Prozeßvergleich vom 18.01.1989 im Verfahren 12 O 72/88 vor dem Landgericht Bonn ergibt.

##blob##nbsp; 131

Der Senat hat es auch in Anbetracht der Regelung des § 890 ZPO bei der Strafandrohung des erstinstanzlichen Urteils belassen, da diese im Berufungsverfahren nicht gesondert angegriffen worden ist. 132

##blob##nbsp; 133

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Soweit der Kläger im Berufungsverfahren seinen Klageantrag neu formuliert hat, war dies bei der Kostenentscheidung nicht zu berücksichtigen, da es sich nicht um eine Klageänderung oder Klagerücknahme handelt; der Kläger hat lediglich seinen Antrag präzisiert und an die konkrete Form der Verletzungshandlung angepaßt. 134

##blob##nbsp; 135

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. 136

##blob##nbsp; 137

Die nach § 546 Abs. 2 ZPO festzusetzende Beschwer für den Beklagten entspricht dem Wert seines Unterliegens im Rechtsstreit. 138

##blob##nbsp; 139

##blob##nbsp; 140

##blob##nbsp; 141

Der Anregung des Beklagten auf Zulassung der Revision gemäß § 546 Abs. 1 Nr. 2 ZPO konnte nicht gefolgt werden, da der Senat mit diesem Urteil nicht von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (vgl. BGH GRUR 1985, 461 ff. -"Gefa/Gewa") abweicht. Soweit im vorliegenden Fall darüber hinausgehende Einzelfragen zu entscheiden waren, beruhen diese Entscheidungen auf der Wertung der dem Einzelfall zugrundeliegenden Tatsachen, die keine über diesen Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben. 142